

**Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) folgende durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 04.04.2017 beschlossene Änderungssatzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtung Kinderhaus „Löwenzahn“ in Zillendorf:**

## **§ 1**

§ 1 erhält folgende neue Fassung

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Waldmünchen betreibt die Kindertagesstätte Kinderhaus „Löwenzahn“ in Zillendorf 18 als eine öffentliche Einrichtung zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindliche Kindertageseinrichtung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder im Alter von einem Jahr bis zur vierten Klasse Grundschule.
- (3) Das Betreuungsangebot im Haus für Kinder richtet sich an die Altersgruppen
  - 1 Jahr bis 3 Jahre (Kinderkrippengruppe)
  - 3 Jahre bis zur Einschulung (Kindergartengruppe)
  - Schulkinder bis zur 4. Jahrgangsstufe (Ferienbetreuung in der Kindergartengruppe). Ausschließlich für Schulkinder, deren beider Elternteile in den Ferien berufstätig sind und auf keine andere Betreuungsmöglichkeit für ihr Kind zurückgreifen können.

## **§ 2**

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 7**

#### **Öffnungszeiten Kinderhaus (Kindergarten)**

- (1) Die Öffnungszeiten des Kinderhauses (Kindergarten) werden von der Gemeinde unter Einbeziehung der Kinderhausleitung und des Elternbeirates festgesetzt.
- (2) Der Kindergarten wird in Halbtagsgruppen betrieben und ist von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr nach jährlich abzufragendem Bedarf geöffnet.

Öffnung morgens:	7:00 Uhr
Späteste Abholzeit:	14:00 Uhr
Kernzeit:	8:30 Uhr bis 11:45 Uhr

(3) Folgende tägliche Nutzungszeiten können gebucht werden:

- 3 bis 4 Stunden
- 4 bis 5 Stunden
- 5 bis 6 Stunden
- 6 bis 7 Stunden

Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

- (4) Die Aufsichtspflicht durch den Kindergarten beginnt erst, wenn das Kind beim Personal im Gruppenzimmer abgegeben worden ist. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen, vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (5) Der Kindergarten ist an 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden mittels Elternbrief am Anfang des Kinderbetreuungsjahres schriftlich mitgeteilt.

### **§ 3**

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

### **§ 8**

#### **Öffnungszeiten Kinderhaus (Kinderkrippe)**

- (1) Die Öffnungszeiten des Kinderhauses (Kinderkrippe) werden von der Gemeinde unter Einbeziehung der Kinderhausleitung und des Elternbeirates festgesetzt.
- (2) Die Kinderkrippe wird in einer Halbtagsgruppe betrieben und ist von Montag bis Freitag jeweils von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr nach jährlich abzufragendem Bedarf geöffnet.
- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| Öffnung morgens:    | 7:00 Uhr               |
| Späteste Abholzeit: | 14:00 Uhr              |
| Kernzeit:           | 8:30 Uhr bis 11:45 Uhr |
- (3) Folgende durchschnittliche tägliche Nutzungszeiten können gebucht werden:
- 1 bis 2 Stunden
  - 2 bis 3 Stunden
  - 3 bis 4 Stunden
  - 4 bis 5 Stunden
  - 5 bis 6 Stunden
  - 6 bis 7 Stunden
- (4) Die Kernzeit muss jeweils in der Buchungszeit enthalten sein.
- (5) Die Buchungen gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Umbuchungen können aus dringenden Gründen zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen erfolgen.

- (6) Die Aufsichtspflicht durch die Kinderkrippe beginnt erst, wenn das Kind beim Personal im Gruppenzimmer abgegeben worden ist. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt. Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor, Ende der Öffnungszeiten abzuholen. Ein Bringen oder Holen während der Kernzeit ist nicht möglich. Die gewünschte Buchungszeit ist im Aufnahmeantrag anzugeben.
- (7) Die Kinderkrippe ist an 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen. Die Schließtage werden mittels Elternbrief am Anfang des Kinderbetreuungsjahres schriftlich mitgeteilt.

## § 4

§ 18 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2017 in Kraft.



Waldmünchen, den 04.04.2017  
Stadt Waldmünchen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ackermann'.

Ackermann  
Erster Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde am 22.05.2017 in der Stadt Waldmünchen (Rathaus, OG, Zimmer Nr. 16) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 22.05.2017 angeheftet und am 19.06.2017 wieder entfernt.

Waldmünchen, den

Stadt Waldmünchen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ackermann'.

A c k e r m a n n  
Erster Bürgermeister